

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 30. August 2017

## 669.

Schriftliche Anfrage von Martin Götzl und Peter Schick betreffend Information der Stadt über die Möglichkeiten zur Einbürgerung im Rahmen der Verschärfung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes, Angaben zu den angeschriebenen Personen und deren Erfüllung der Kriterien für eine Einbürgerung

Am 14. Juni 2017 reichten Gemeinderäte Martin Götzl und Peter Schick (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/190, ein:

Die Stadt Zürich lud aktiv Bewohnerinnen und Bewohner der Limmatstadt ohne Schweizer Pass ein, sich vor dem 1. Januar 2018 über die Möglichkeiten zur Einbürgerung zu informieren. Diese Aktion fand im Hinblick auf die Verschärfung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes per 1. Januar 2018 statt. Rund 40'000 Briefe von Stadtpräsidentin Corine Mauch wurden versendet.

Neu müssen Einbürgerungswillige im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C sein. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder F (meist Personen aus dem Asylbereich) können sich nicht mehr einbürgern lassen. Zudem dürfen Einbürgerungswillige neu in den letzten 3 Jahren keine Sozialhilfe bezogen haben. Ferner ist neu der Behördenauszug des Strafregisters massgebend (bis anhin lediglich der Privatauszug).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele der angeschriebenen Personen sind im Besitz der Aufenthaltsbewilligung F, wie viele der angeschriebenen Personen sind im Besitz der Aufenthaltsbewilligung B und wie viele der angeschriebenen Personen besitzen die Niederlassungsbewilligung C?
- Wie viele der angeschriebenen Personen im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C sind m\u00e4nnlich und wie viele sind weiblich? Wie viele der angeschriebenen Personen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B sind m\u00e4nnlich und wie viele sind weiblich? Und wie viele der angeschriebenen Personen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung F sind m\u00e4nnlich und wie viele sind weiblich?
- 3. Wie viele der angeschriebenen Personen sind im Alter zwischen 0 und 19 Jahren, wie viele Personen sind im Alter zwischen 20 und 29 Jahren, wie viele Personen sind im Alter zwischen 30 und 39 Jahren, wie viele Personen sind im Alter zwischen 40 und 49 Jahren und wie viele Personen sind über 50-jährig? Wir bitten um eine tabellarische Übersicht nach Aufenthaltsstatus?
- 4. Wie viele der angeschriebenen Personen bezogen in den letzten 3 Jahren Sozialhilfe? Wir bitten um eine tabellarische Übersicht nach Aufenthaltsstatus.
- 5. Wie viele der angeschriebenen Personen haben im Behördenauszug des Strafregisters Einträge? Wir bitten um eine tabellarische Übersicht nach Aufenthaltsstatus.
- 6. Wie hoch ist die genaue Anzahl der versendeten Briefe?
- 7. Wie hoch belaufen sich die Kosten dieser Aktion (Briefe, Druckkosten, Porto, ohne internen Arbeitsaufwand)? Auf welchen internen Konten wird diese Aktion verbucht? Wir bitten um eine detaillierte Aufstellung.
- 8. Wie wendet der Stadtrat die Dispensmöglichkeit für den schriftlichen Nachweis der Deutschkenntnisse an? Auf welche gesetzlichen Vorschriften ist dies abgestützt? Welche persönlichen Gründe kann ein/-e Gesuchsteller/in geltend machen, damit er/sie von diesem Nachweis befreit werden kann? Welche gesundheitlichen Gründe kann ein/-e Gesuchsteller/in geltend machen, damit er/sie von diesem Nachweis befreit werden kann?
- 9. Wie viele Einbürgerungen und von welchen ursprünglichen Nationalitäten hat die Stadt Zürich in den Jahren 2000 bis 2016 vorgenommen (die Anfragesteller bitten um eine tabellarische Aufstellung nach Jahr und Nationalitäten)?
- 10. Wie viele Abwanderungen aus der Stadt Zürich hat die Stadt Zürich seit 2000 registriert? Wir bitten um tabellarische Auflistung nach Jahr.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass möglichst viele Zürcher Einwohnerinnen und Einwohner am direktdemokratischen Prozess teilnehmen können. Durch die direkte Beteiligung, das Mitreden und Mitgestalten möglichst Vieler wird die Demokratie gestärkt. Es ist daher wichtig und

erwünscht, dass sich Ausländerinnen und Ausländer einbürgern lassen, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Deshalb hat sich der Stadtrat entschlossen, alle Zürcherinnen und Zürcher ohne Schweizer Bürgerrecht, die über eine Aufenthaltsbewilligung C, B oder F verfügen und die die eidgenössischen und kantonalen Fristen für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts erfüllen, über die Möglichkeiten zur Einbürgerung zu informieren. Mit der Informationsaktion kommt die Stadt Zürich auch einer Empfehlung des Bundesrats und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren nach.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden.

Zu den Fragen 1, 2 und 3 («Wie viele der angeschriebenen Personen sind im Besitz der Aufenthaltsbewilligung F, wie viele der angeschriebenen Personen sind im Besitz der Aufenthaltsbewilligung B und wie viele der angeschriebenen Personen besitzen die Niederlassungsbewilligung C?»), («Wie viele der angeschriebenen Personen im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C sind männlich und wie viele sind weiblich? Wie viele der angeschriebenen Personen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B sind männlich und wie viele sind weiblich? Und wie viele der angeschriebenen Personen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung F sind männlich und wie viele sind weiblich?»), («Wie viele der angeschriebenen Personen sind im Alter zwischen 0 und 19 Jahren, wie viele Personen sind im Alter zwischen 30 und 39 Jahren, wie viele Personen sind im Alter zwischen 40 und 49 Jahren und wie viele Personen sind über 50-jährig? Wir bitten um eine tabellarische Übersicht nach Aufenthaltsstatus?»):

Die gewünschte Auswertung erfolgt per Ende Juni 2017, da per Ende April (Zeitpunkt des Versands) die entsprechenden Zahlen nicht mehr abrufbar sind. Es ist aber davon auszugehen, dass es im Zeitraum Ende April bis Ende Juni 2017 zu keinen wesentlichen Verschiebungen im Bestand gekommen ist; die Gesamtzahl weicht denn auch kaum ab (38990 Ende April, 38486 Ende Juni).

	Bewilligung F	Bewilligung B	Bewilligung C
Gesamt	317	2367	35802
Anzahl Männer	174	1352	19287
Anzahl Frauen	143	1015	16515
Alter 18–19	5	17	412
Alter 20–29	33	110	2163
Alter 30–39	64	639	5167
Alter 40–49	104	801	9175
Alter 50 und älter	111	800	18885

Zu Frage 4 («Wie viele der angeschriebenen Personen bezogen in den letzten 3 Jahren Sozialhilfe? Wir bitten um eine tabellarische Übersicht nach Aufenthaltsstatus.»):

Die Auswahl der angeschriebenen Zürcher Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizer Pass berücksichtigte lediglich die Art der Aufenthaltsbewilligung und die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz und in Zürich. Alle weiteren Kriterien, die beim Erwerb des Schweizer Bürgerrechts massgeblich sind, werden jeweils erst nach dem Eingang eines Bürgerrechtsgesuchs geprüft, sofern die Wohnsitzfristen erfüllt sind. Mit diesem Vorgehen konnte der Verwaltungsaufwand minimiert werden.

## Zu Frage 5 («Wie viele der angeschriebenen Personen haben im Behördenauszug des Strafregisters Einträge? Wir bitten um eine tabellarische Übersicht nach Aufenthaltsstatus.»):

Diese Frage kann ebenfalls nicht beantwortet werden, weil auch die Prüfung des Strafregisterauszugs erst im eigentlichen Einbürgerungsverfahren erfolgt.

## Zu Frage 6 («Wie hoch ist die genaue Anzahl der versendeten Briefe?»):

Es wurden 38 990 Briefe versandt.

Zu Frage 7 («Wie hoch belaufen sich die Kosten dieser Aktion (Briefe, Druckkosten, Porto, ohne internen Arbeitsaufwand)? Auf welchen internen Konten wird diese Aktion verbucht? Wir bitten um eine detaillierte Aufstellung.»):

Kostenart	in CHF	Bemerkungen
> Porto	19 996.21	RE Post – Versand von 38 990 Couverts;
		Verrechnung über Kto. 3181
> Couverts	2 664.90	Bestellung durch SBMV – interne Verrechnung;
		Verrechnung über Kto. 3911
> Druck Briefe	4 039.30	Druck Kundenschreiben durch Steuerverwaltung – interne Verrechnung;
		Verrechnung über Kto. 3101
> Verpackung	2 044.40	Verpackung durch Stimmregisterzentrale BVA
> Datenaufbereitung	1 997.00	Datenaufbereitung durch PMA-Kompetenzzentrum BVA; Stundenansätze gemäss STRB Nr. 310 vom 13. April 2016
TOTAL	30 741.81	mit internen Leistungen
Kosten pro Brief	0.78	
TOTAL	26 700.41	ohne interne Leistungen
Kosten pro Brief	0.69	

Zu Frage 8 («Wie wendet der Stadtrat die Dispensmöglichkeit für den schriftlichen Nachweis der Deutschkenntnisse an? Auf welche gesetzlichen Vorschriften ist dies abgestützt? Welche persönlichen Gründe kann ein/-e Gesuchsteller/in geltend machen, damit er/sie von diesem Nachweis befreit werden kann? Welche gesundheitlichen Gründe kann ein/-e Gesuchsteller/in geltend machen, damit er/sie von diesem Nachweis befreit werden kann?»):

Gemäss § 21 a der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüV, LS 141.11) muss eine Person, die sich einbürgern lassen möchte, integriert sein. Diese Voraussetzung ist u. a. dann erfüllt, wenn die gesuchstellende Person über angemessene mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Dabei müssen Deutschkenntnisse im schriftlichen Ausdruck auf Niveaustufe A2.1 und im mündlichen Ausdruck auf Niveaustufe B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden (§ 21 b BüV).

§ 22 a BüV hält für die Beurteilung der Integration und der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit mögliche Ausnahmen fest. So ist den entsprechenden Fähigkeiten der gesuchstellenden Person angemessen Rechnung zu tragen, wenn sie

- a. unter einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer chronischen Krankheit leidet und
- b. als Folge davon die Anforderungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann.

Somit können gesuchstellende Personen vom Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache teilweise oder auch ganz dispensiert werden, wenn sie unter einer der in § 22 a BüV aufgeführten Benachteiligung leiden und in der Folge davon die sprachlichen Anforderungen nicht erfüllen können. Weitere Dispensgründe als die in der Anfrage genannten persönlichen Gründe kennt die Verordnung nicht und können somit auch nicht berücksichtigt werden.

Gemäss «Handbuch Einbürgerungen» des Gemeindeamts des Kantons Zürich ist für einen Dispens in der Regel ein Arztzeugnis erforderlich. Dieses hat aufzuzeigen, ob und in welchem Ausmass die infrage stehende gesundheitliche Einschränkung die Fähigkeit zur Integration oder zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung beeinträchtigt. Wenn zwischen der gesundheitlichen

Beeinträchtigung und der Nichterfüllung einer Einbürgerungsvoraussetzung ein Zusammenhang besteht, darf das Gemeindebürgerrecht nicht wegen Nichterfüllung der fraglichen Voraussetzung verweigert werden. Auf das Einholen eines Arztzeugnisses wird im Einzelfall nur dann verzichtet, wenn der Zusammenhang zwischen der körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung und der Nichterfüllung der sprachlichen Anforderungen offensichtlich und auch von einer Person ohne medizinische Ausbildung erkennbar ist.

Zu Frage 9 («Wie viele Einbürgerungen und von welchen ursprünglichen Nationalitäten hat die Stadt Zürich in den Jahren 2000 bis 2016 vorgenommen (die Anfragesteller bitten um eine tabellarische Aufstellung nach Jahr und Nationalitäten?»):

Statistik Stadt Zürich dokumentiert diese und weitere Informationen zum Thema Einbürgerungen unter <a href="https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/statistik/themen/bevoelkerung/nationalitaet-einbuergerung-sprache/einbuergerung.html">https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/statistik/themen/bevoelkerung/nationalitaet-einbuergerung-sprache/einbuergerung.html</a>, weshalb an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen werden soll, dass die Zahl der jährlichen Einbürgerungen im genannten Zeitraum zwischen rund 2000 (z. B. 2016: 2752) und gut 5000 Personen (z. B. 2006: 5154) schwankt, in der Tendenz aber zunimmt.

Zu Frage 10 («Wie viele Abwanderungen aus der Stadt Zürich hat die Stadt Zürich seit 2000 registriert? Wir bitten um tabellarische Auflistung nach Jahr.»):

Statistik Stadt Zürich publiziert alle relevanten Informationen zur Bevölkerungsentwicklung, u. a. auch die Zu- und Abwanderung und das Wanderungssaldo, unter <a href="https://www.stadt-zu-erich.ch/prd/de/index/statistik/themen/bevoelkerung/bevoelkerungsentwicklung.html">https://www.stadt-zu-erich.ch/prd/de/index/statistik/themen/bevoelkerung/bevoelkerungsentwicklung.html</a>. Es kann festgehalten werden, dass im genannten Zeitraum jährlich plus/minus 40 000 Personen aus der Stadt Zürich wegziehen. Dieser Abwanderung stehen Geburten und Todesfälle sowie Zu-züge gegenüber. Der Wanderungssaldo ist im vorliegenden Zeitraum übrigens zunehmend positiv und akzentuiert sich ab 2007, dies u. a. als Folge des anziehenden Wohnungsbaus, der das verstärkte Bevölkerungswachstum, wie es die Zielvorgaben des Raumordnungskonzepts des kantonalen Richtplans für die urbanen Zentren verlangen, erst ermöglicht.

Vor dem Stadtrat die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti